

# Schülerladen – Ordnung

gültig ab 12.09.2022

## § 1 Aufgabe des Schülerladens

(1) Der Schülerladen (**SchüLa**) übernimmt die Betreuung und die Mittagsverpflegung von Schulkindern außerhalb der Schulzeiten im Rahmen der festgesetzten Öffnungszeiten nach § 6.

(2) Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

(3) Die Schwerpunkte der Arbeit im SchüLa liegen in folgenden Bereichen:

- Schaffung einer Umgebung,
  - o in der sich Kinder geborgen fühlen,
  - o in der sie sowohl Entspannung als auch Anregungen erfahren als Grundlage für eine positive Entwicklung von Körper, Geist und Psyche.
- Unterstützung im Aufbau von Beziehungen, um den Umgang mit der eigenen Person, anderen Menschen und Gruppen zu lernen.
- Förderung von Toleranz und Verständnis für andere Kulturen und Weltanschauungen.
- Förderung von Werten wie Kreativität, Kritikfähigkeit, Erkennen und Äußern eigener Wünsche und Bedürfnisse, Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse und Schwächen anderer Menschen, Annahme und Umgang mit eigenen Stärken und Schwächen, Entwicklung friedlicher Möglichkeiten der Konfliktbewältigung.
- Anregung der Kinder zu einer aktiven, selbstbestimmten Freizeitgestaltung
- Respektvoller Umgang mit Natur und Umwelt
- Hausaufgabenbetreuung

(4) Das Mittagessen wird gemeinsam eingenommen. Dazu werden Getränke zur Verfügung gestellt. Zwischenmahlzeiten (z.B. Pausenbrote) werden von den Eltern mitgegeben.

## § 2 Aufnahme in den SchüLa

(1) Im SchüLa werden Grundschüler/innen sowie Schüler/innen, die eine weiterführende Schule im Umkreis besuchen bis maximal zum Ende der 7. Klasse aufgenommen.

Bei der Anmeldung von Kindern aus weiterführenden Schulen ist allerdings die Raumkapazität zu berücksichtigen. Es können maximal 25 Kinder gleichzeitig im Schülerladen betreut werden, wobei die Grundschul Kinder Vorrang haben.

Im Jahr der Einschulung können Kinder den SchüLa bereits nach den Sommerferien der Kindertageseinrichtung besuchen, wenn der SchüLa eine Ferienbetreuung anbietet.

(2) Die Betreuung im SchüLa setzt **grundsätzlich die Buchung eines Abos mit einer festen Betreuungszeit pro Woche** voraus. Das Abo kann frühestens ab Beginn des auf die Änderungsmitteilung folgenden Monats geändert werden.

Die zeitliche Lage der wöchentlichen Betreuungsstunden innerhalb des Abos ist fix. Eine Anmeldung über **Stundenkarten** kann nur **ergänzend** zu einem Abo erfolgen, um im

Bedarfsfall einen höheren Betreuungsumfang abzudecken. Diese zusätzlichen Stunden können flexibel gebucht werden.

(3) Die Anmeldung eines Kindes hat schriftlich anhand des von der Gemeinde Simmozheim vorgegebenen Formulars zu erfolgen.

(4) Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages wird die SchüLa – Ordnung von dem bzw. den Erziehungsberechtigten anerkannt. Die Anerkennung der SchüLa - Ordnung ist eine der Voraussetzungen für die Aufnahme in den SchüLa.

Die im Aufnahmeantrag aufgeführten Fragen sind vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Später eintretende Änderungen in den persönlichen Verhältnissen sind, soweit sie diese Angaben betreffen, dem SchüLa unverzüglich mitzuteilen.

(5) Stehen im SchüLa nicht genügend Plätze zur Verfügung, wird über die Aufnahme von Kindern primär nach der sozialen Dringlichkeit entschieden. Die zeitliche Reihenfolge der Anmeldung ist also diesem Gesichtspunkt untergeordnet. Über die soziale Dringlichkeit entscheidet die SchüLa – Leitung.

(6) In den SchüLa werden in der Regel nur Kinder aufgenommen, deren Eltern entweder ihren Wohnsitz oder ihren Arbeitsplatz in Simmozheim haben. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung des SchüLas mit Rücksicht auf soziale Aspekte bzw. die Aufnahmekapazität.

(7) In den SchüLa können nach Absprache mit der SchüLa – Leitung behinderte Kinder aufgenommen werden, wenn die Behinderung nicht so schwer ist, dass eine Betreuung zum Wohl des Kindes nicht möglich ist.

(8) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung des SchüLas.

### § 3 Elternbeiträge

(1) Beim Elternbeitrag handelt es sich um ein privatrechtliches Entgelt, das zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig ist. Die Höhe des Elternbeitrages wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Elternbeitrag wird per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Die Abbuchung erfolgt jeweils zum 15. eines Kalendermonats. Über den Elternbeitrag sowie für den Kauf der 10er, 20er und Tageskarten geht den Zahlungspflichtigen eine Rechnung zu.

(2) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist er grundsätzlich auch während der Ferien, **mit Ausnahme des Monats August** zu zahlen, ebenso bei einer vorübergehenden Schließung bis zu 14 Tagen außerhalb der Ferien, bei längerem Fehlen eines Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung.

(3) Es gelten folgende Monatsbeiträge (zu zahlen für 11 Monate):

#### Betreuung während Schulzeiten

##### **Monatsbeiträge:**

	<b>1. Kind</b>	<b>jedes weitere Kind</b>
24 Stunden/Woche	234,00 €	176,00 €
18 Stunden/Woche	175,00 €	131,00 €
12 Stunden/Woche	117,00 €	88,00 €
9 Stunden/Woche	88,00 €	66,00 €
6 Stunden/Woche	58,00 €	44,00 €
3 Stunden/Woche	29,00 €	22,00 €

(4) Ergänzend zu dem gewählten Abo besteht die Möglichkeit, den Betreuungsumfang durch den Kauf von Stundenkarten 10er- oder 20er Karten (10 oder 20 Stunden Betreuung) zu erweitern.

**Stundenkarten:**

10er-Karte (10 Stunden Betreuung)	47,00 €
20er-Karte (20 Stunden Betreuung)	94,00 €

(5) Der Erwerb einer Tageskarte **ohne Abo** ist zum Preis von 31,00 € möglich. Hiermit soll Eltern die Möglichkeit eingeräumt werden, in Nottfällen die Betreuung des Kindes sicherzustellen, wenn sich keine andere Betreuungsmöglichkeit bietet.

(6) Für die **Betreuung während Ferienzeiten** werden **pro Tag 24,00 €** erhoben. Es können nur volle Wochen gebucht werden, auch wenn das Kind nicht an allen Wochentagen an der Ferienbetreuung teilnimmt. Bei Bedarf kann für Zusatzkosten (z.B. Material-, Fahrtkosten) ein weiterer Betrag von 5,00 – 10,00 € erhoben werden.

(7) In besonders begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeister ermächtigt, Gebührennachlässe bis zu 50 % zu gewähren.

#### **§ 4 Verpflegungskosten**

(1) Wird im SchüLa das angebotene Mittagessen in Anspruch genommen, wird zusätzlich zu den Beiträgen nach § 3 ein Verpflegungsentgelt erhoben.

(2) Die Höhe der Verpflegungsentgelte bestimmt sich nach der Preisgestaltung des Essenslieferanten.

(3) Das Essen muss jeweils bis donnerstags 16.00 Uhr für die gesamte folgende Woche schriftlich oder telefonisch im Schülerladen bestellt werden. Kurzfristige Abbestellungen sind für den betreffenden Tag nur bis 8.00 Uhr im Schülerladen möglich. Die Kosten für nicht rechtzeitig abbestelltes Essen trägt der Sorgeberechtigte.

#### **§ 5 Änderung der Betreuungszeiten/Kündigung**

(1) Eine Änderung der Betreuungszeit kann frühestens nach Ablauf von 1 Monat erfolgen. Der Änderungswunsch muss der SchüLa-Leitung spätestens bis zum 15. des Vormonats schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Eine Kündigung ist frühestens nach 3 Monaten möglich. Die Kündigung des SchüLa-Platzes kann jeweils zum Ende eines Monats erfolgen, wenn sie bis zum 20. des Vormonats der SchüLa-Leitung vorliegt (Bsp.: gewünschte Kündigung zum 30.04. – schriftliche Kündigung muss bis spätestens 20.03. vorliegen).

(3) Die Gemeinde Simmozheim kann das Vertragsverhältnis mit derselben Frist schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können sein:

a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,

- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) die Nichtentrichtung oder nicht vollständige Entrichtung des Elternbeitrages für zwei aufeinander folgende Monate,
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und den Mitarbeiterinnen des SchüLa über das Erziehungskonzept trotz eines von der Leitung anberaumten Einigungsgesprächs,
- e) wenn die SchüLa - Leitung zu der Erkenntnis gelangt, dass der SchüLa für die Förderung eines Kindes nicht geeignet ist (z.B. bei starken Verhaltensstörungen).

(4) Bei groben Verstößen gegen die Richtlinien hat der Träger das Recht eine fristlose Kündigung (außerordentliche Kündigung) auszusprechen. Dasselbe gilt, wenn vorsätzlich falsche Angaben im Aufnahmeantrag gemacht wurden.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Öffnungszeiten und Ferien**

(1) Der SchüLa ist grundsätzlich montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 8.45 Uhr und 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließungszeiten [vgl. Abs. (4)].

(2) Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder pünktlich zu den Schließungszeiten abzuholen, soweit eine Abholung erforderlich ist.

(3) Es wird grundsätzlich eine Ferienbetreuung, Montag bis Donnerstag von 7.30 – 16.00 Uhr, Freitag 7.00 – 13.30 Uhr angeboten, mit Ausnahme von 3 Wochen in den Sommerferien sowie während der Weihnachtsferien.

Die Anmeldung zur Ferienbetreuung muss mindestens 4 Wochen vor Ferienbeginn schriftlich vorliegen.

(4) Über eine vorübergehende Schließung des SchüLas aus besonderem Anlass entscheidet der Träger. Ein besonderer Anlass ist insbesondere ein nicht vorherzusehender vorübergehender Personalengpass. Bei vorhersehbarer längerer Erkrankung einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters ist der Träger gehalten, für eine Vertretung zu sorgen. Ist dies nicht möglich, behält sich der Träger eine vorübergehende Kürzung der Öffnungszeiten oder die vorübergehende Schließung der Einrichtung vor.

Ein besonderer Anlass für die Schließung des SchüLas liegt auch vor, wenn dies zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten notwendig ist.

Ein Anspruch auf Kürzung oder Erstattung der Elternbeiträge für den Zeitraum einer vorübergehenden Reduzierung der Öffnungszeiten besteht nicht, bei einer vorübergehenden Schließung besteht sie im Rahmen von § 3 Abs. 2.

(5) Muss der SchüLa aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheit oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet.

## **§ 7 Grundlagen des SchüLa - Besuches**

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der SchüLa regelmäßig besucht werden. Das Kind soll die Möglichkeit haben, seinen Platz in der Gruppe zu finden, Freundschaften zu pflegen und am Geschehen im SchüLa Anteil zu nehmen.
- (2) Sollte das Kind aus irgendeinem Grund nicht in den SchüLa kommen, ist es die Aufgabe der Eltern, das Kind im Falle der Frühbetreuung bis 7:30 Uhr, sonst bis spätestens 11:30 Uhr telefonisch im SchüLa zu entschuldigen. Abgesehen davon, dass sich die Mitarbeiterinnen im SchüLa Gedanken darüber machen, ob das Kind krank ist, kann ggf. das Mittagessen für das fehlende Kind noch abbestellt werden.
- (3) Wenn ein Kind aus besonderem Grund vorübergehend den SchüLa verlassen muss oder vor 16:00 Uhr den SchüLa verlässt, benötigt die SchüLa - Leitung vorher eine schriftliche Benachrichtigung. Aus ihr muss hervorgehen, ob die mitgeteilte Regelung einmalig ist oder ob sie ständig gilt.

## **§ 8 Hausaufgabenbetreuung**

In der Zeit von ca. 13.30 Uhr - 15.00 Uhr findet im SchüLa die Hausaufgabenbetreuung statt. Die Kinder haben die Möglichkeit, ihre Hausaufgaben unter Betreuung zu erledigen. Im Rahmen der Hausaufgabenbetreuung kann keine Nachhilfe erteilt werden. Die Hausaufgabenzeit beträgt maximal 1,5 Stunden. Kann ein Kind seine Aufgaben in dieser Zeit nicht bewältigen, bleibt ein Teil der Aufgaben unerledigt und muss ggf. zu Hause nachgeholt werden.

## **§ 9 Aufsicht**

- (1) Die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten des SchüLas für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des SchüLa-Personals erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder im SchüLa während der Öffnungszeiten. Die Aufsichtspflicht endet mit Ende der Öffnungszeiten.
- (3) Beauftragen die Eltern/Erziehungsberechtigten eine andere Person mit der Abholung ihres Kindes, muss der SchüLa-Leitung eine schriftliche Mitteilung vorliegen. Die abholberechtigte Person hat sich ggf. über ihre Identität dem Betreuungspersonal gegenüber auszuweisen.
- (4) Für den Weg zum und vom SchüLa sind die Eltern/Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich; dasselbe gilt für den Weg zwischen der Schule und dem SchüLa. Insbesondere tragen die Eltern/Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß vom SchüLa abgeholt wird.
- (5) Die Erziehungsberechtigten treffen die Entscheidung, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Eine schriftliche Bestätigung darüber muss der SchüLa-Leitung vorliegen.
- (6) Bei Veranstaltungen der Einrichtung, an denen Eltern teilnehmen, tragen die Eltern die Verantwortung und Aufsichtspflicht.

## **§ 10 Versicherungsschutz, Haftungsausschluss**

(1) Die Kinder, die den SchüLa besuchen, sind nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg zum und vom SchüLa
- während des Aufenthaltes im SchüLa und
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb ihres Grundstückes (Spaziergang, Feste und dgl).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom SchüLa eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der SchüLa-Leitung unverzüglich zu melden.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen (bitte erkundigen Sie sich bei Interesse nach der von der Grundschule angebotenen Zusatzversicherung). Der SchüLa haftet auch nicht für Verlorengegangenes (Geld, Kleidung etc.) der Kinder.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 11 Regelung in Krankheitsfällen/Ärztliche Vorschriften**

(1) Allergische Reaktionen gegen Medikamente, Nahrungsmittel oder andere Stoffe müssen unbedingt im Aufnahmeantrag angegeben werden.

Die Mitarbeiterinnen müssen bei Verletzungen oder auftretenden Krankheiten wissen, für welche Kinder die Gefahr einer Ansteckung besteht.

(2) SchüLa-Kinder dürfen bei Erkrankungen wie z.B. Hautausschlägen (Verdacht auf eine Kinderkrankheit!), Fieber, Halsschmerzen, Augenentzündungen, Erbrechen, Durchfall, starkem Husten den SchüLa nicht besuchen. Dasselbe gilt beim Auftreten von Läusen und Flöhen.

(3) Erkrankt das Kind während der Zeit im SchüLa, werden die Eltern benachrichtigt. Das Kind muss dann sofort aus dem SchüLa abgeholt werden.

(4) Ansteckende Krankheiten (z.B. Diphtherie, Masern Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) bei einem Kind oder einem Familienangehörigen müssen sofort im SchüLa gemeldet werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des SchüLas ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

(5) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Wohngemeinschaft - den SchüLa wieder besuchen darf, muss eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung neuesten Datums vorliegen! Ohne diese ärztliche Bescheinigung ist eine Wiederaufnahme des Kindes rechtlich nicht möglich.

(6) Bei Nichtbeachtung der Meldepflicht (siehe Abs. 4), können die Eltern/Erziehungsberechtigten für die Folgen haftbar gemacht werden.

## **§ 12 Elternmitarbeit**

Voraussetzung für eine sich gegenseitig ergänzende Erziehung des Kindes ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Eltern und dem SchüLa. Auf Wunsch der Eltern können Termine mit dem SchüLa-Personal vereinbart werden, um Probleme oder Gedanken zu besprechen. Genauso besteht die Möglichkeit, dass das SchüLa-Personal Eltern um ein Gespräch bitten kann.

## **§ 13 Verbindlichkeit der SchüLa-Ordnung und Ausnahmeregelungen**

Die SchüLa-Ordnung stellt einen verbindlichen Rahmen dar. Sie wird den Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen der Gemeinde Simmozheim als Träger des SchüLas und den Eltern/Erziehungsberechtigten begründet.

Um eine im Umgang mit Menschen notwendige Flexibilität zu erhalten, ist es möglich, in Einzelfällen Ausnahmen zuzulassen. Über die Zulassung einer Ausnahmeregelung entscheidet die SchüLa-Leitung oder ggf. der Träger.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese SchüLa-Ordnung tritt **am 12.09.2022** in Kraft.

Simmozheim, den 30.06.2022

gez.  
Stefan Feigl  
Bürgermeister